

# Leitfaden für Klausureinsichten

kommentiert

StuRa TU Dresden

Version 17.04.19

Eine Einsichtnahme in Klausuren, Prüfungsprotokolle von mündlichen Prüfungen oder Ähnlichem bietet dem Studierenden die Möglichkeit der kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit, dem Klären von Rückfragen sowie die Möglichkeit der Einleitung eines Überdenkungs- oder Widerspruchsverfahrens im Fall einer unschlüssigen Bewertung oder Verfahrensfehlern.

Für jeden Prüfling wird im Laufe des Prüfungsverfahrens eine Prüfungsakte angelegt. Die Prüfungsakte enthält die Aufgabenstellung, den Prüfervermerk (Prüfungsprotokoll) und die vom Prüfling angefertigte Bewältigung der Aufgabenstellung (Klausur, Hausarbeit, etc.).<sup>1</sup>

## 1 Rechte von Studierenden

### 1.1 Fristen

Studierende können innerhalb der in ihrer Prüfungsordnung festgelegten Frist (vgl. Musterprüfungsordnung §24: 1 Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses) beliebig oft Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Die Termine zu den Einsichtnahmen sollen in einer angemessenen Frist von vier Wochen gefunden werden.

Innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Studierende gegen das Bewertungs- oder das Prüfungsverfahren Widerspruch einlegen. Im Falle dessen, dass kein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (bzw. einem nicht ordnungsgemäßen Bescheid) versendet wurde, verlängert sich diese Frist auf 12 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnis.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup>Die Prüfungsakte ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mindestens 30 Jahre aufzubewahren. (siehe §5 (1) Archivgesetz für den Freistaat Sachsen)

<sup>2</sup>Mein Recht bei Prüfungen, Birnbaum (Seite 144)

## 1.2 Hilfsmittel in Einsichten und Kopien von Prüfungsunterlagen

Das Ablegen einer Prüfungsleistung an einer Hochschule ist ein Verwaltungsverfahren, welches mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden ist wie jede behördliche Handlung. Dementsprechend ist es den Studierenden zu gestatten Ablichtungen bzw. Kopien der Prüfungsunterlagen (Aufgabenstellungen, eigene Bearbeitungen und dem Prüfungsprotokoll) nach §29 VwVfG anzufertigen.<sup>3,4,5,6,7</sup>

Somit ist es ebenso zu gestatten, dass im Rahmen der Einsicht Notizen uneingeschränkt angefertigt werden und Bücher oder Mitschriften mit zur Einsicht gebracht werden.<sup>8</sup> Nicht erlaubt ist natürlich die nachträgliche Veränderung der Prüfungsunterlagen durch die Studierenden, welches durch die Aushändigung von Kopien statt der Originale allgemein verhindert werden kann.

Die Kopien fallen unter das Urheberrecht und somit ist die Veröffentlichung oder der Verkauf durch die Empfänger nicht gestattet.

## 1.3 Hinzunahme von Dritten

Den Studierenden soll durch Einsichtnahme ihrer Prüfungsakte die Möglichkeit gewährt werden die inhaltlich-sachlichen Gründe der Bewertung nachzuvollziehen.<sup>9</sup> Dazu ist es in der Regel notwendig, dass die Studierenden sich den Rat von Sachverständigen (z.B. Hochschullehrer oder Kommilitonen) einholen und diesen die angefertigten Kopien der Prüfungsakte zugänglich machen oder diese mit zur Einsicht bringen.

## 1.4 Verschlechterungsverbot

Kommt es aufgrund gegebener Umstände zu einer erneuten Bewertung der Prüfungsleistung, so darf es nicht zu einer Verschlechterung des Gesamtergebnisses der Prüfungsleistung kommen.<sup>10</sup> Darüber hinaus ist es nicht gestattet, Fehler, die bei vorherigen Bewertungen übersehen wurden, im Nachhinein anzurechnen, insbesondere wenn dadurch versucht wird mögliche Verbesserungen in der Bewertung auszugleichen.<sup>11</sup>

---

<sup>3</sup>Prüfungsrecht, 3. Auflage Zimmerling/Brehm (Randnummer 411, Fußnote 1069)

<sup>4</sup>Prüfungsrecht, 3. Auflage Zimmerling/Brehm (Randnummer 417)

<sup>5</sup>Prüfungsrecht, 3. Auflage Zimmerling/Brehm (Randnummer 418)

<sup>6</sup>Prüfungsrecht, 3. Auflage Zimmerling/Brehm (Randnummer 420)

<sup>7</sup>Prüfungsrecht, 6. Auflage, Niehues/Fischer/Jeremias (Randnummer 201/202)

<sup>8</sup>Prüfungsrecht, 6. Auflage, Niehues/Fischer/Jeremias (Randnummer 201)

<sup>9</sup>Prüfungsrecht, 3. Auflage Zimmerling/Brehm (Randnummer 411)

<sup>10</sup>Hochschulrecht 3. Auflage Hartmer/Detmer(Hrsg.) (Kapitel 12; Randnummer 40)

<sup>11</sup>Hochschulrecht 3. Auflage Hartmer/Detmer(Hrsg.) (Kapitel 12; Randnummer 40)

## 1.5 Musterlösung

Musterlösungen müssen den Studierenden im Rahmen des Verfahrens zur Akteneinsicht in der Regel nicht zur Verfügung gestellt werden,<sup>12,13</sup> jedoch können diese möglicherweise auf Basis des Informationsfreiheitsgesetz<sup>14</sup> angefordert werden, wenn sie existieren.<sup>15</sup> Musterlösungen sind für die Bewertung auf Grund der Unabhängigkeit des Prüfers jedoch nicht verbindlich.<sup>16</sup> Grundsätzlich ist es sinnvoll Musterlösungen oder Vergleichbares zur Verfügung zu stellen, um Rückfragen im Rahmen der Einsicht bedeutend zu minimieren und dem Studierenden ein gutes Bild der geforderten Leistung zu geben.

## 2 Empfehlungen für das Einsichtsverfahren

### 2.1 Bündelung von Einsichten zu zentralen Terminen

Zwar ist es jedem Studierenden möglich, innerhalb eines Jahres jederzeit eine Einsicht zu beantragen, Nichtsdestotrotz bietet es sich an, Studierendenanfragen zu bündeln und zu gemeinsamen Terminen einzuladen oder nach Ende der Prüfungsphase zu Beginn des nächstens Semesters zentrale Einsichtstermine anzubieten. Es ist jedoch nicht zulässig diese verpflichtend zu gestalten. Unabhängig davon sollen Termine für Einzeleinsichten innerhalb von vier Wochen stattfinden.

Sehr empfehlenswert ist die Anwesenheit eines Ansprechpartners mit fachlicher Expertise auf dem Gebiet der Prüfung, mit dem Studierende gegebenenfalls Rücksprache halten und Fragen stellen können. Eine Auslagerung der Einsicht an das jeweilige Prüfungsamt ist demnach eher kontraproduktiv und verlangsamt lediglich den Prozess.

---

<sup>12</sup>Prüfungsrecht, 6. Auflage, Niehues/Fischer/Jeremias (Randnummer 198)

<sup>13</sup>Prüfungsrecht, 3. Auflage, Zimmerling/Brehm (Randnummer 414)

<sup>14</sup> Bundes-IFG: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ifg/gesamt.pdf> (gilt nicht für sächsische Behörden, ein sächsisches Gesetz ist in Arbeit)

<sup>15</sup>Prüfungsrecht, 6. Auflage Niehues/Fischer/Jeremias (Randnummer 178))

<sup>15</sup>In Sachsen gilt kein entsprechendes Gesetz.

<sup>16</sup>Mein Recht bei Prüfungen, Birnbaum (Seite 96)